

23. Bilden die Bestände in Baumschulen wesentliche Bestandteile des Baumschulgrundstückes, oder sind sie selbständige bewegliche Sachen?
B.G.B. § 95.

V. Zivilsenat. Ur. v. 27. April 1907 i. S. L. u. Gen. (Bekl.) w. R.
u. Gen. (KL). Rep. V. 459/06.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien sind Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Baumschule befindet. Die beiden Beklagten haben ihre Miteigentumsanteile von je $\frac{1}{6}$ im Jahre 1893 in der Zwangsversteigerung erstanden. Hierbei waren indessen die Bestände der Baumschule insoweit von dem Verfahren ausgeschlossen worden, als sie von den Klägern als ihnen gehörig beansprucht wurden, und als sie zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstückes zählten. Demnächst beantragten die Beklagten zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft die Zwangsversteigerung des ganzen Grundstückes, und nunmehr erhoben die Kläger Klage mit dem Antrage, die Beklagten zu

verurteilen, einzuwilligen, daß das Zwangsversteigerungsverfahren in Ansehung der Baumschulbestände aufgehoben werde.

Die Beklagten beantragten dagegen widerklagend: festzustellen, daß ihnen das Eigentum an den Beständen zu je $\frac{1}{6}$ zustehe.

Die Klage wurde zurückgenommen; die Widerklage, der das Landgericht stattgegeben hatte, wurde vom Oberlandesgericht abgewiesen. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Die Baumschulbestände waren, wenn und soweit sie wesentliche Bestandteile des Baumschulgrundstückes bildeten, von der Zwangsversteigerung ausgeschlossen, und insoweit daher nach §§ 90, 21 Zw.V.G. auch nicht Gegenstand des Zuschlagsurteils. Um wesentliche Bestandteile des Grundstückes aber handelt es sich bei den Beständen an Pflanzen, Sträuchern und Bäumen nicht. Dies würde dann, aber auch nur dann angenommen werden können, wenn die Verbindung mit dem Grund und Boden im Sinne des § 95 B.G.B. nicht „einem nur vorübergehenden Zwecke“ gebient hätte.

Über den Begriff der bloß vorübergehenden, im Gegensatz zu der dauernden, Verbindung hat sich der jetzt erkennende Senat in dem Urteile in Entsch. Bd. 61 S. 188 ff., 191, 192 dahin ausgesprochen, daß

„der Zweck der Verbindung nicht nur dann ein vorübergehender sei, wenn er sich in kurzer Zeit erreichen lasse, sondern in allen Fällen, in denen ihm eine zeitliche Begrenzung innewohne, möge auch das Ende erst nach Jahren oder Jahrzehnten eintreten. Dauernd sei der Zweck, für dessen Fortwirken, wenn nicht durch das Dazwischentreten unberechenbarer zufälliger Ereignisse Änderungen herbeigeführt werden, ein Endpunkt begrifflich nicht feststehe.“

Das Berufungsgericht hat nun einwandfrei festgestellt, daß die streitigen Baumschulbestände von vornherein für den Verkauf bestimmt waren, und daß sie im Grund und Boden nur für eine gewisse Zeit, nämlich so lange bleiben sollten, bis sie verkaufsfähig geworden waren. Daß dies, wie die Revision geltend macht, je nach der Art der Gewächse drei oder selbst acht Jahre währen konnte, ist belanglos. Nicht ersichtlich ist auch, inwiefern aus der Art der Verbindung der Gewächse mit dem Grund und Boden Bedenken gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts sich ergeben sollten; die zu jenem

nur vorübergehenden Zwecke eingepflanzten Gewächse bedürfen der festen Verbindung mit dem Grund und Boden nicht minder als die sog. Standgewächse, wenn anders sie aus dem Boden die erforderliche Nahrung ziehen sollen. Der bloß vorübergehende Zweck der Einpflanzung ergibt sich bei Baumschulen auch schon äußerlich aus dem Zwecke der ganzen Anlage. Die Baumschulbestände bilden regelmäßig den Gegenstand eines Handelsbetriebes, und hiermit würde ihre Unterstellung unter die Grundsätze des Immobiliarsachenrechts kaum vereinbar sein. Daß die Vorschrift in § 95 Satz 1, im Gegensatz zu Satz 2, auf Pflanzungen (Baumschulen) Anwendung findet, ist auch bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mugdan, Materialien S. 490, 491) anerkannt worden, und es ist dies auch in der Literatur nicht streitig.

Vgl. Pland, 2. Aufl. Bb. 1 S. 132; v. Staudinger, 2. Aufl. Bb. 1 S. 275; Turnau u. Förster, 3. Aufl. Bb. 1 S. 131; Enneccerus-Dehmann, 2. Aufl. Bb. 1 S. 242.

Können hiernach die Baumschulbestände nicht zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstückes gezählt werden, so können sie ebenso wenig als Zubehörfstücke gelten. Auch dem steht entgegen, daß das räumliche Verhältnis zur Hauptsache (§ 97 Abs. 2 B.G.B.) nur vorübergehend ist; überdies aber handelt es sich um Sachen, die lediglich Ergebnisse, Erzeugnisse des Betriebes (vgl. Turnau u. Förster, Bb. 1 S. 31 Ziff. 2) sind, und auch als solche nicht die Zubehöreigenschaft haben. Eine Ausnahme macht hier das Bürgerliche Gesetzbuch in § 78 nur für landwirtschaftliche Erzeugnisse insoweit, als diese zur Fortführung der Wirtschaft erforderlich sind.

Nach dem allem handelte es sich bei den streitigen Baumschulbeständen um selbständige bewegliche Sachen, deren Eigentumsverhältnisse von dem dinglichen Rechtsgefächte über das Grundstück unberührt blieben. Die Beklagten mußten daher, um mit dem allein noch streitigen Widerklagantrage durchzubringen, den Nachweis führen, daß sie außer dem Miteigentume am Grund und Boden auch noch das Miteigentum an den Pflanzungen erworben haben. An diesem Nachweise fehlt es. . . .